

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.



STADT ERKELENZ

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Gemischte Baufläche Auf´m Hover Pfad),
Erkelenz-Golkrath

AZ.: 61 20 40

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:

Umweltbericht

Verfahrensstand:

Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum
Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum
Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Gemischte Baufläche Auf´m Hover Pfad)
Erkelenz-Golkrath

AZ.: 61 20 40

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Erkelenz:

Dipl. Biol. Ulrich Haese
Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg
Tel.: 02402 – 127570

E-Mail: bfu-haese@t-online.de

Inhalt

TEIL 2: Umweltbericht

1.	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	4
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	4
2.	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
2.1.1	Beschreibung der Bestandssituation	6
2.1.2	Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	7
2.1.3	Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	7
2.2	Auswirkungen auf Fläche, Boden, Niederschlags- und Grundwasser, Luft und Klima	8
2.2.1	Beschreibung der Bestandssituation	8
2.2.2	Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	9
2.2.3	Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	9
2.3	Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	10
2.3.1	Beschreibung der Bestandssituation	10
2.3.2	Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	11
2.3.3	Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	11
2.4	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.4.1	Beschreibung der Bestandssituation	12
2.4.2	Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	12
2.4.3	Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	12
2.5	Wechselwirkungen	12
2.6	Erneuerbare Energien	12
2.7	Planungsalternativen	13
3.	Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung	13
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	13
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	13
3.3	Zusammenfassung	13
4.	Quellen.....	14

1. Einleitung

Im Vorgriff auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf'm Hover Pfad“ in Erkelenz-Golkrath muss zunächst die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Auch schon im Rahmen einer FNP-Änderung ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des vorbereitenden Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der FNP-Änderung erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine bisher unbebaute Freifläche am nordöstlichen Ortsrand von Golkrath für zusätzliche Wohnbebauung vorbereitet werden. Es handelt sich um eine knapp 1 ha große Grünlandparzelle und eine kleinere gartenbaulich genutzte Parzelle, die beide noch bewirtschaftet werden. Für diese Flächen ist die Nutzung für die Landwirtschaft im rechtswirksamen FNP dargestellt. Außerdem ist ein kleiner Anteil rückwärtigen Gartenlandes von bebauten Grundstücken, die an der Ortsdurchfahrt Terreicken (L 202) liegen, in den Änderungsbereich einbezogen, die ebenfalls bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Große Gärten im ländlichen Raum wurden zumindest früher auch tatsächlich in der Regel für den Anbau von Nahrungsmitteln genutzt, was heute oft nicht mehr der Fall ist.

Die geplante städtebauliche Arrondierung umfasst einen Bereich beidseitig eines Feldweges, der ausgehend vom östlichen Ortseingang von Golkrath, wo er in die L 202 einmündet, nach Norden in die freie Feldflur jenseits des Golkrather Grabens führt. Am Nordrand der bisherigen Ortslage verzweigt er sich, um ab hier auch entlang der rückwärtigen Gartengrenzen zu verlaufen und in einen bereits als Anliegerstraße Wiesengrund ausgebauten Abschnitt einzumünden. Diese Straße soll nun in den Änderungsbereich hinein bis zur L 202 verlängert werden. In Anpassung an die umgebenden bebauten Flächen entlang der L 202 und der Straße Wiesengrund wird der Planänderungsbereich als Gemischte Baufläche dargestellt.

Der neue nördliche Ortsrand respektiert den Verlauf des Golkrather Grabens, der nicht überschritten wird. Entlang der Straße Wiesengrund ist er seinerzeit dagegen verrohrt worden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Köln weist für die Flächen des Planänderungsgebietes wie für ganz Golkrath "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" aus. Hier wird also kein Siedlungsschwerpunkt im Sinne der Landesplanung gesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur im Rahmen von örtlichen Erfordernissen erfolgen.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung i.S.d. Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nach erster Prüfung gegeben. Mit dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkraath wird die Übereinstimmung der Planung an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 34 Abs. 5 LPlG erneut bei der Bezirksregierung Köln angefragt. Der Regionalplan wird zurzeit neu aufgestellt. In der Entwurfsfassung ist als neue Ortsumgehungs-straße für Gerderhahn und Golkraath die L 364 n in einiger Entfernung vom östlichen Ortsrand von Golkraath vorgesehen.

Landschaftsplan

Das Planänderungsgebiet liegt mit den Teilflächen nördlich und östlich der o.g. Feldwege innerhalb des seit dem 09.08.2003 rechtskräftigen Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte und seiner 1. Änderung vom 29.08.2005. In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes ist für diesen Teil des Planänderungsgebietes das allgemeine Entwicklungsziel 2 „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ angegeben. Als konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme wird entlang der Ufer des Golkraather Grabens unter 5.1-54 eine „Gewässerbepflanzung mit Eschen, Baum-, Strauch- oder Kopfweiden“ festgesetzt. Die Flächen des Planänderungsgebietes, die innerhalb des Landschaftsplanes liegen, sind derzeit als Grünland oder gartenbauliche Fläche genutzt. Die privaten Gärten sind als Siedlungsgebiet aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.

Die Umsetzung des Landschaftsplanes innerhalb des Planänderungsgebietes wird mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren abgestimmt, da der Golkraather Graben erhalten bleibt.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Sie ermittelt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusätzlich ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Dabei ist durch die Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Geprüft werden grundsätzlich alle Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB. Sofern die Prüfung eines Umweltbelanges zu keinem abwägungsrelevanten Ergebnis führt, wird der entsprechende Aspekt aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Umweltbericht nicht aufgeführt. Nach der Anlage 1 zum BauGB werden zudem verschiedene Auswirkungen aufgelistet, die bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt werden sollen, so z.B. „direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative [...] Auswirkungen“ (vgl. Anlage 1 zum BauGB). Auch hier gilt, dass eine Darstellung aller der in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Auswirkungen für jedes einzelne Schutzgut nicht zielführend wäre. Die Planung wirkt sich nicht auf jedes Schutzgut aus. Und selbst wenn es zu Auswirkungen kommt, ist eine Prüfung differenziert nach der im Gesetzestext verankerten Auflistung nicht immer ergebnisbringend. Beispielsweise sind bestimmte Auswirkungen kurzfristig wie langfristig dieselben.

Insofern werden in dem vorliegenden Umweltbericht die Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und bewertet, die für die vorliegende Bauleitplanung tatsächlich erkennbar vorhanden sind und damit Abwägungsrelevanz besitzen. Abweichend davon werden für einzelne Belange auch bei Nichtvorliegen Aussagen getroffen, sofern die Information von wesentlichem Interesse ist - so etwa zum Thema „Altlasten“ oder „Störfallbetriebe“.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird in einem Scopingtermin oder im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich werden auch die weiteren Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme auch bezüglich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes aufgefordert.

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Planänderungsgebiet liegt an einem historisch gewachsenen Ortsrand, der sich durch eine breite Gartenzone rückwärtig der Ortsdurchfahrt mit teilweise altem Baumbestand auszeichnet. Dies gewährleistet eine vielfältige Ortsrandeingrünung. Hinter den Gärten liegt eine Grünlandfläche, die bis an den Golkrather Graben reicht, ebenso die benachbarte gartenbaulich genutzte Fläche, die beide nochmals Abstand zur intensiven Landwirtschaft schaffen. Erst jenseits des Grabens beginnt diese für die Erkelenzer Börde typische ackerbaulich genutzte Landschaft, die kaum noch natürliche oder naturnahe Gestaltungselemente aufweist. In der Bördenlandschaft ist die biologische Vielfalt im Bereich solcher vielgestaltiger Ortsränder regelmäßig höher als in der freien Landschaft.

Es gibt im Planänderungsgebiet nur den Golkrather Graben/Millicher Bach als gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Dieses Fließgewässer ist aber nach rein technischen Gesichtspunkten ausgebaut worden, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu entwässern.

Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen, auch nicht in der relevanten Umgebung.

Innerhalb der weitläufigen Erkelenzer Börde, die von intensivem Feldbau geprägt ist, ist der ökologische Wert der Landschaft hauptsächlich auf wenige Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft beschränkt. Letztere haben ihre Brutplätze oder Quartiere oft gerade im Bereich von Bäumen oder Gebäuden in Ortsrandlagen. Soweit es sich dabei um gesetzlich geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse und Brutvögel) handelt, sind ihre Vorkommen für die Planung relevant. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte daher bereits eine zweistufige Artenschutzprüfung (BfU Dezember 2023), in der nach einem landesweit einheitlichen Verfahren ein vorgegebenes Spektrum von in diesem Fall 30 Arten zu prüfen war. Tatsächlich festgestellt wurde dabei ein Brutrevier des Steinkauzes, der genau solche Ortsrandsituationen typischerweise besiedelt. Noch nicht abschließend untersucht wurden die örtlichen Vorkommen von Fledermäusen, weil deren Quartiere eher im Bereich der historisch gewachsenen Bebauung außerhalb des Planänderungsbereiches vermutet werden. Da der nachfolgende Bebauungsplan diese Bereiche einbeziehen soll, wird dies erst im Rahmen von dessen Planaufstellungsverfahren näher untersucht.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Das engere Planänderungsgebiet nimmt einen Teil dieser alten Gärten, das Grünland und die Gärtneriefläche in Anspruch und reicht bis an den Golkrather Graben heran. Damit gehen die für das Landschaftsbild historisch gewachsener Ortsränder typischen landschaftlichen Strukturen weitgehend verloren, weil sie hinter die Neubebauung zurücktreten. Der neue Ortsrand geht fast übergangslos in die weiträumig ausgeräumte Ackerlandschaft über.

Im Planänderungsgebiet geht der landwirtschaftliche Charakter der Flächen verloren, damit auch der mögliche Lebensraum für Feldvögel. Jedoch benötigen die meisten Feldvogelarten als Boden-brüter auch die offene Weite der Landschaft, weil sie sonst nicht vor Nesträubern sicher sind. Daher wird davon ausgegangen, dass auch vom Flächenumfang her kein für Feldvögel essentieller Lebensraum zerstört wird.

Der Steinkauz wird im Zuge der Umsetzung der Neubebauung und der zulässigen baulichen Verdichtung im Bestand dagegen sein Revier verlieren.

Ob auch Fledermäuse betroffen sind, kann erst nach der fachlichen Untersuchung beurteilt werden, die im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes noch vorgesehen ist.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Entlang der benachbarten Straße Wiesengrund wurden nicht nur feldseitig Baugrundstücke erschlossen, sondern auch im Bereich der angrenzenden Gartengrundstücke. Dies wäre im Planänderungsgebiet mangels bestehender Erschließung bei Nichtdurchführung der Planänderung nicht möglich.

Der Golkrather Graben bliebe in diesem Fall mit einem größeren Abstand zum Siedlungsbereich vergleichsweise ungestört erhalten, ebenso das ihn zumindest einseitig begleitende Grünland.

Die historisch gewachsene Ortsrandeingrünung in den privaten Gärten, die durch die gartenbaulich genutzte Fläche ergänzt wird, bliebe erhalten, unterliegt aber keinem besonderen Schutzstatus. Die Errichtung baulicher Nebenanlagen bliebe beispielsweise weiterhin zulässig.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im nachfolgenden Bebauungsplan kann geprüft werden, ob Teile der großen Gärten mit ihrem Gehölzbestand erhalten bleiben können, z.B. durch Erhaltungsfestsetzungen für Einzelbäume.

Der Golkrather Graben kann bei Erhaltung eines un bebauten Gewässerkorridors und Realisierung der im Landschaftsplan vorgesehenen Bepflanzung eine gewisse Ortsrandeingrünung des Bau-gebietes nach außen gewährleisten. Diese Struktur wäre aber zu kleinräumig, um sie im FNP als Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden darstellen zu können.

Für den Steinkauz wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, eine etwa 1 ha große externe Ersatzfläche außerhalb der Ortslage von Erkelenz-Schwanenberg als Obstwiese zu entwickeln. Die Durchführung dieser Maßnahme muss gesichert sein, ehe neue Baurechte entstehen, also erst, wenn der nachfolgende Bebauungsplan rechtskräftig wird. Auch über sonstige naturschutz-rechtliche Ausgleichsmaßnahmen wird erst dann auf der Grundlage einer konkreten Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach einem anerkannten Verfahren entschieden.

Auch ob für den Schutz von Fledermäusen besondere Maßnahmen erforderlich sind, entscheidet sich erst, wenn eine nähere Untersuchung im Rahmen der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan mit seinem voraussichtlich weiterreichenden Geltungsbereich erfolgt ist.

2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Niederschlags- und Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für den Menschen und den Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichen Nutzungsansprüche konkurrieren.

Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Der Boden ist im Planänderungsgebiet in seinen natürlichen Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt und gut landwirtschaftlich und gartenbaulich nutzbar. Es handelt sich um Lössböden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und deutlicher Pufferfunktion. Sie gelten daher aus Sicht der Ernährungsvorsorge aus globaler Sicht als schutzwürdig.

Die Bodenkarte von NRW weist im Planänderungsgebiet das Vorkommen humosen Bodenmaterials aus.

Altlasten oder –verdachtsflächen sind im Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

In Deutschland gibt es zwei Schwerpunkte der Erdbebengefährdung bei Tübingen und Aachen. Daher liegt Erkelenz in der zweithöchsten Kategorie von vier festgelegten Erdbebenzonen.

Niederschlags- und Grundwasser

Im bisher unversiegelten Planänderungsgebiet sind die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung an sich unbeeinträchtigt.

Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Das Plangebiet liegt noch längere Zeit im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der laufende Tagebau Garzweiler II rückt künftig noch näher an Erkelenz heran, allerdings in geringerem Umfang als ursprünglich erwartet. Die Beeinflussung der Grundwasserstände und auch dessen Wiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen können zu Bodenbewegungen an der Oberfläche und dabei ggf. auch zu Schäden führen.

Der Wasserverband Eifel-Rur legte eine Starkregenhinweisgefahrenkarte vor, die zeigt, dass Teile des Planänderungsgebietes im Bereich des Grünlandes und der privaten Gärten sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall bis zu 0,5 m überschwemmt werden können.

Möglicherweise kann sich diese Situation nach Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserspiegels noch verschärfen, insbesondere, weil der Abfluss im Bereich der Straße Wiesengrund durch Verrohrung des Baches begrenzt ist.

Luft

Aus dem Planänderungsgebiet liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. Die Umgebung ist von dörflicher Bebauung und Wohnbebauung mit Anliegerstraßen geprägt. Stärker emittierende überörtliche Straßen oder industrielle Betriebe sind weit entfernt. Dies gilt vermutlich auch für die geplante Ortsumgehung L 364 n.

Mit lufthygienischen Vorbelastungen z.B. durch Stäube und Abgase ist somit nicht in relevantem Umfang zu rechnen.

Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von seiner Lage am Rand des offenen Freiraumes geprägt. Die Landschaft der Erkelenzer Börde weist generell ein für das Wohnen besonders geeignetes Klima auf (verglichen mit kalten Mittelgebirgslagen oder feuchten Niederungen). Es liegen keine besonderen Umstände vor (z.B. Bereiche mit geringem Luftaustausch), die die Lagegunst beeinträchtigen könnten.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Umsetzung der Planänderung ermöglicht die Erschließung von zusätzlichen Baugrundstücken in einem der Größe des Ortes angemessenen Umfang zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ein ha Nutzfläche entspricht der Ernährungsgrundlage von etwa 3 Menschen.

Durch die Gebäude und Verkehrsflächen wird entsprechend Boden neu versiegelt, was zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers sowie der belebten Bodenschicht führt.

Der Golkrather Graben verliert Überschwemmungsfläche und muss zusätzlich Niederschlagswasser von Dachflächen aufnehmen. Dies verschärft die bereits bestehende Situation, dass sich vor dem verrohrten Abschnitt im Wiesengrund Wasser anstauen und flächig in den besiedelten Raum ausbreiten kann.

Die im gesamten Planänderungsbereich möglichen Vorkommen organogener Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und oft wenig tragfähig, sodass Setzungen des Baugrundes nicht auszuschließen sind.

In Wohnbaugebieten entstehen keine erheblichen Belastungen der Luft, insbesondere, wenn künftig Heizung und Verkehr auf emissionsfreie Technik umgestellt werden. Die geringfügige Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von wenigen neuen Baugrundstücken, die zudem hauptsächlich mit Einfamilienhäusern bebaut werden, führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung zu keiner signifikanten Erhöhung der Emissionen.

Da nur etwa 1 ha Fläche betroffen ist, werden generell keine auffallenden neuen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima erwartet.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung träte kein Flächenverbrauch auf. Der Boden bliebe landwirtschaftlich nutzbar. Auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität gäbe es keine Auswirkung.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fläche

Der Flächenverbrauch durch Bebauung ließe sich bei wachsendem Bedarf nur durch bauliche Verdichtung (z.B. Geschosswohnungsbau) verringern. Das wäre aber in Golkrath nicht ortstypisch und hätte auch nachteilige Wirkungen z.B. auf die Erhaltung von Grünflächen in Form von Gärten.

Boden

Es gibt die gesetzliche Anforderung, Mutterboden bei Baumaßnahmen dadurch zu schützen, dass er sachgemäß zwischengelagert und ggf. wieder eingebaut wird.

Das mögliche Vorkommen organogener Böden erfordert vorhabensspezifische Baugrunduntersuchungen, um ggf. bautechnische Vorkehrungen gegen Setzungen treffen zu können. Auch auf mögliche Bodenbewegungen aufgrund des Bergbaus, die sich auf Gebäude auswirken könnten, ist im weiteren Verfahren der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes hinzuweisen, ebenso auf das allgemeine Risiko von Erdbeben (Erdbebenzone 2), das bei der Errichtung von Hochbauten generell zu beachten ist.

Niederschlags- und Grundwasser

Das durch die neu versiegelten Flächen anfallende Regenwasser sollte möglichst versickert oder über ein Rückhaltesystem verzögert in den Golkrather Graben und/oder notfalls die Kanalisation abgeleitet werden.

Für jegliches Abwasser besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Kanalisation. Durch Aufhöhung der geplanten Erschließungsstraße, eine entsprechende Festsetzung von Erdgeschossbodenhöhen im nachfolgenden Bebauungsplan und Vorkehrungen für Kellerräume kann der Hochwassergefahr im Umfeld des Golkrather Grabens teilweise begegnet werden. Ein Ersatz für verlorengehendes Überflutungsvolumen ist nicht vorgesehen, weil es sich nicht um ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt.

Auf die möglichen künftigen Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die damit verbundene Möglichkeit von Bodenbewegungen und vielleicht auch einer zusätzlichen Verschärfung der Hochwassersituation wird ausdrücklich hingewiesen, damit bauliche Vorsorge getroffen werden kann.

Luft

Bei der Umsetzung der Planung könnte entsprechend neuer gesetzlicher Vorgaben der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Wärmegewinnung vermieden werden.

Klima

Durch die Festsetzung eines begrünungsfähigen Gartenanteils wird sichergestellt, dass sich das bisherige Freiraumklima nicht wesentlich ändert, wie dies bei einer verdichteten Bauweise in Innenstadtlagen sein kann.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit sowie Lärm und Geruchsimmissionen u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Vom Planänderungsgebiet gehen aktuell gewisse Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung aus, die die benachbarten Wohngebiete durch Lärm (Traktoren), Gerüche (Gülle) oder Agrargifte (Biozide) zumindest zeitweise belasten könnten. Die geringere Nutzungsintensität einer Grünlandfläche und der aufgrund der großen Gärten gegebene Abstand zu den bewohnten Häusern relativieren dies jedoch deutlich.

Mit gravierenden Einwirkungen von Lärm auf das Planänderungsgebiet ist zurzeit nicht zu rechnen, weil die am ehesten verkehrsreiche Ortsdurchfahrt (L 202) durch die vorhandene Bebauung abgeschirmt ist. Diese Straße verläuft außerhalb des Ortes nach Nordosten in Richtung Hoven, vermutlich aber in genügend weiter Entfernung vom Planänderungsgebiet.

Der im Entwurf des neuen Regionalplanes vorgesehene Neubau der L 364 n östlich des Ortsrandes von Golkrath liegt in einiger Entfernung zum Planänderungsbereich. Der Trassenverlauf ist noch nicht genau festgelegt, aber durch das geplante Baugebiet verkürzt sich der Abstand zu dieser Straßenplanung etwas. Der Landesbetrieb Straßenbau weist deshalb darauf hin, dass sich mögliche Erfordernisse zum Lärm- und Immissionsschutz, die sich aus dem neuen Baugebiet künftig ergeben könnten, nicht zu seinen Lasten gehen dürfen. Näheres ist derzeit nicht prognostizierbar.

Von Altlasten oder -ablagerungen ist im Planänderungsgebiet nichts bekannt. Im Umfeld liegen dörfliche Nutzungen und kleinere neue Wohngebiete, in denen nicht mit dem Vorhandensein sogenannter Störfallbetriebe zu rechnen ist, von denen bei einem katastrophalen Unfall Gefahren für die Bevölkerung ausgehen könnten.

Von den in der Dorflage noch vorhandenen bäuerlichen (Neben-)Erwerbsbetrieben können typische Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen, insbesondere bei Tierhaltung. Diese sind aber im ländlichen Raum als gegeben hinzunehmen.

Über die Feldwege am bisherigen Ortsrand sowie entlang des Golkrather Grabens steht ein kurzer Rundweg durch einen landschaftlich attraktiven Bereich für die örtliche Naherholung zur Verfügung.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch eine Wohnbebauung entstehen keine neuen unverträglichen Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Vielmehr dient die Planänderung der zusätzlichen Schaffung gesunder Wohnverhältnisse.

Von Wohngebäuden gehen keine besonderen Gefahren für die Allgemeinheit durch schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Es ist auch nicht mit dem Aufkommen problematischer Abfälle zu rechnen, für die besondere Entsorgungswege erforderlich wären.

Die neu geschaffene Wohnlage grenzt allerdings unmittelbar an die intensiv genutzten Ackerflächen an, sodass das Neubaugebiet zeitweise den o.g. landwirtschaftlichen Immissionen ausgesetzt ist.

Die lokale Naherholungsfunktion bleibt nur teilweise erhalten, z.B. entlang des Golkrather Grabens. Wege, die alternativ durch die freie Feldflur führen, sind weitaus länger und landschaftlich wenig attraktiv.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte außerhalb des Plangebietes nicht erwartet werden.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Die zu erwartende Beibehaltung der bisherigen Nutzungsformen wäre im Hinblick auf die Erhaltung der Naherholungsfunktion vorteilhaft. Eine Bebauung bliebe nur im Rahmen von im Außenbereich privilegierten Nutzungen (Gärtnerei, Landwirtschaft) möglich.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die im Ort noch ansässigen (Neben-)Erwerbslandwirte begründen, eine für Dorflagen typische gemischte Baufläche darzustellen, die diese Gemengelage zum Ausdruck bringt. In reinen Wohngebieten wären die Anforderungen an ungestörte Wohnverhältnisse ggf. höher.

Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes nach außen bleibt entlang des Golkrather Grabens möglich, allerdings nur linear auf geringer Fläche.

Gründe für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen werden nicht gesehen.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Oberirdisch erkennbare Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Planänderungsgebiet und werden auch außerhalb des Gebietes durch die Planung nicht beeinflusst.

Da die fruchtbaren Böden der Bördenlandschaft aber seit der Jungsteinzeit besiedelt und genutzt gewesen sind, sind entsprechende (Einzel-)Funde nicht völlig ausgeschlossen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich gemäß des Fachbeitrages Kulturlandschaft im Regionalplan Köln innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ und im Kulturlandschaftsbereich (KLB) 25.01 „Erkelenz-Wegberg“. Im Informationsportal LVR-KuLaDig sind im Plangebiet und seiner Umgebung aber keine schutzwürdigen Objekte oder Flächen eingetragen.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Über Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur können Kulturgüter unerwartet zu Tage treten, die ggf. geborgen, z.T. aber auch unbeabsichtigt zerstört werden können, jedenfalls im Bereich der Baufenster und von Tiefbaumaßnahmen betroffenen Erschließungsflächen.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben im Boden möglicherweise verborgenen Besiedlungsspuren als Bodenarchiv erhalten.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Umgang mit bei Bauarbeiten zufällig auftretenden Bodendenkmälern gibt es eine gesetzliche Regelung mit einer Meldepflicht: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Erkelenz als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Darauf ist im nachfolgenden Bebauungsplan hinzuweisen.

2.5 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff 'Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere, und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Beschriebene hinausgehen.

2.6 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung des Neubaugebietes sollte in Erwartung neuer gesetzlicher Regelungen regenerativ erfolgen, z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen. Der nachfolgende Bebauungsplan sollte den Einsatz regenerativer Energien im Planänderungsgebiet daher zulassen oder ggf. den Einsatz fossiler Energieträger für die Wärmeversorgung sogar verbieten.

2.7 Planungsalternativen

Dass Bedarf für Bauflächen besteht, zeigt die erst 2021 erfolgte Siedlungserweiterung „Am Hundsstrauch“ am Nordrand von Golkrath, die inzwischen bereits vollständig bebaut ist. Baulücken gibt es wenige, und sie sind in privater Hand, sodass auf ihre Bebauung kein Einfluss genommen werden kann. Daher wurde nach einem neuen Baugebiet gesucht.

Einer Siedlungserweiterung von Golkrath nach Westen oder Süden stehen aber höherwertige landschaftliche Aspekte entgegen, z.B. größere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden. Daher wird hier zurzeit kein Potential gesehen.

Wegen des Vorkommens des Steinkauzes als geschützter Vogelart könnte im Planänderungsbereich anstelle eines Baugebietes auch eine Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden in Frage kommen, ggf. auch in Verbindung mit einer Renaturierung des Golkrather Grabens hin zu einem natürlicheren Bachlauf.

3. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei wurde im Wesentlichen auf die folgenden Unterlagen zurückgegriffen, die speziell im Rahmen der Aufstellung der 40. FNP-Änderung erarbeitet wurden:

- Artenschutzprüfung Stufe I & II: Büro für Umweltplanung, 8.12.2023

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird hierfür aber kein zusätzlicher Bedarf gesehen. Je nach Art der Lösung der Problematik mit dem Vorkommen des Steinkauzes kann künftig noch ein diesbezügliches Monitoring erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht noch eine kleinflächige Arrondierung der Ortslage Golkrath am östlichen Ortseingang sozusagen in zweiter Reihe.

Die Darstellung einer Gemischten Baufläche berücksichtigt die Nachbarschaft zu dorftypischen Nutzungen wie Landwirtschaft oder Kleingewerbe, von denen umweltbezogene Auswirkungen ausgehen können, die in reinen Wohngebieten als unerwünscht empfunden werden.

Der Golkrather Graben kann im Hochwasser- oder Starkregenfall über die Ufer treten und Teile des Planänderungsgebietes bis zu 0,5 m überfluten. Diese Situation bedarf der Festsetzung baulicher Vorkehrungen (z.B. zur Höhe des Straßen- und Erdgeschossbodenniveaus) im nachfolgenden Bebauungsplan.

Im Planänderungsgebiet gibt es Vorkommen von humosen Böden, deren Tragfähigkeit geprüft werden muss, damit ggf. bauliche Vorkehrungen getroffen werden können. Dies bezieht sich auch auf mögliche Setzungen aufgrund von Folgen bergbaulicher Aktivitäten (Braun- und Steinkohle) sowie der Lage in der Erdbebenzone 2.

Im Bereich der Schutzgüter „Landschaft“ und „Naherholung“ ist die geplante Bebauung mit einem weiteren Verlust von etwa 1 ha Agrar- und Gartenbaufläche verbunden. Vor allem geht aber die historisch gewachsene Ortsrandeingrünung im Hinblick auf das Landschaftsbild verloren, das aktuell noch von den z.T. alten Bäumen in den großen Gärten rückwärtig der vorhandenen Bebauung geprägt wird, die künftig in den Hintergrund treten werden. Nach außen zur freien Landschaft hin bliebe nur die Möglichkeit, entlang des Golkrather Grabens eine lineare Gehölzpflanzung als neue Eingrünung herzustellen.

Für den gesetzlich geschützten Steinkauz, der in diesem Ortsrandbereich ein Brutrevier besitzt, muss extern ein Ersatzlebensraum von ebenso etwa 1 ha Größe geschaffen werden. Dazu gibt es auch schon einen Vorschlag, der wie auch sonstige naturschutzrechtliche Anforderungen im Verfahren zur Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes geprüft wird.

Im Planänderungsgebiet können wohl alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Die neue Verkehrssituation im Planänderungsgebiet und seinem direkten Umfeld lässt keine unzumutbaren Unverträglichkeiten für Anlieger erwarten. Die neu geplante Ortsumgehung L 364 n, deren konkreter Trassenverlauf noch nicht festliegt, wird voraussichtlich hinreichenden Abstand einhalten können.

Eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes (Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaften) ist nicht in erkennbarem Umfang zu erwarten.

4. Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte

KREIS HEINSBERG – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2003): Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.8.2005.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2016): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage Januar 2023

STADT ERKELENZ (2001): Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (8.12.2023): Artenschutzprüfung Stufe I & II zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Baufläche Auf'm Hover Pfad“.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln; „Kulturlandschaftsbereiche (KLBs) im Geltungsbereich des Regionalplans Köln im Kreis Heinsberg“. In: Ku-LaDig (Kultur.Landschaft.Digital) <https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-251812> (Abgerufen: 15.11.2023)

Erkelenz, im April 2024